

Gemeinsame Grundsätze des Kultusministerium und des Sozialministeriums für die praktische Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher

Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher –

Einjähriges Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten

Fachschule für Sozialpädagogik

Berufspraktikum

1. Allgemeines

Das Land Baden-Württemberg misst der Ausbildung der staatlich anerkannten Erzieherinnen/Erzieher als Fachkräfte für Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben bei Kindern und Jugendlichen an Einrichtungen im Sinne des SGB VIII in öffentlicher oder freier Trägerschaft und anderen Einrichtungen grundlegende Bedeutung zu. Die rechtlichen Grundlagen für die Ausbildung und ihren Abschluss sind das Schulgesetz, das Kindergartenfachkräftegesetz und die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung im einjährigen Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten und an den Fachschulen für Sozialpädagogik.

Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld "Sozialpädagogisches Handeln in verschiedenen Arbeitsfeldern" der dreijährigen schulischen Ausbildung sowie während des einjährigen Berufspraktikums erfolgt nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Kultusministeriums, das für die Fachschulen für Sozialpädagogik und für Kindergärten, altersgemischte Gruppen und Horte zuständig ist, und des Sozialministeriums, das für Kinderkrippen und die weiteren Einrichtungen gemäß SGB VIII zuständig ist. Damit soll eine qualitativ gleichwertige Zusammenarbeit der Schulen und den Einrichtungen gewährleistet werden (vgl. § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung).

2. Auswahl der Einrichtungen

Allgemeines

Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei der Schule.

Für die praktische Ausbildung kommen Einrichtungen in Betracht, die dem Arbeitsfeld der staatlich anerkannten Erzieherinnen/Erzieher entsprechen.

Die Fachschule entscheidet darüber, ob eine Einrichtung die Gewähr bietet, die Ausbildungsziele zu erreichen.

Die Eignung einer Einrichtung für die praktische Ausbildung ist von ihrer personellen und

sächlichen Ausstattung abhängig. Die Auswahl der Einrichtung obliegt der Schülerin oder dem Schüler. Sie bedarf der Zustimmung des Trägers der Einrichtung und der Schule.

Im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder muss die fachliche Anleitung und Ausbildung durch eine Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes - KiTaG gewährleistet sein.

Außerhalb dieses Bereiches können auch Diplom-Sozialarbeiterinnen (Fachhochschule) und Lehrkräfte, sofern diese über eine Schwerpunktausbildung in dem Bereich verfügen, in dem diese praktische Ausbildung durchgeführt werden soll, die Anleitung und Ausbildung übernehmen. Die Fachkraft soll nach abgeschlossener Ausbildung über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld verfügen, in dem sie die Anleitung übernimmt. Über die Eignung von anderen Fachkräften entscheidet im Einzelfall die Schule.

3. Zusammenarbeit zwischen der Fachschule und der Einrichtung

3.1 Allgemeine Hinweise

Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln in verschiedenen Arbeitsfeldern dient der Anwendung und Vertiefung der im schulischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei der Schule. Sie schließt die Betreuung, Beratung, Beurteilung und Benotung der Schülerin oder des Schülers bzw. der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten während der praktischen Ausbildung ein. Schule und Einrichtung stellen dabei in engem Zusammenwirken eine effektive Verzahnung von schulischem Unterricht und dessen praktischer Umsetzung in der Einrichtung sicher.

Die Schülerinnen und Schüler sind nach einem Plan auszubilden, der zu Beginn der Ausbildung im Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln von der Schule mit der Einrichtung auf der Grundlage der Lehrpläne und der Gemeinsamen Grundsätze des Kultusministeriums und des Sozialministeriums für die praktische Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher in der jeweils gültigen Fassung abgestimmt wird.

Die praktische Ausbildung ist nur im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen Fachschule und Einrichtung möglich.

Inhalte dieser Zusammenarbeit sind neben den einzelnen Kompetenzvermittlungen (vgl.

Punkt 4) unter anderen:

- Verständigung über die Konzeption der Einrichtung und über den Ausbildungsauftrag der Fachschule
- Abstimmung über die inhaltliche und die organisatorische Durchführung des Ausbildungsprogramms
- Erläuterung bzw. Abstimmung der Beurteilungskriterien
- Austausch über den Entwicklungsstand der einzelnen Schülerin/ des einzelnen Schülers sowie der daraus resultierenden Handlungsschritte, Beurteilungskriterien und die im Zusammenhang mit dem Praktikumsbericht realisierten Angebote der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers.

Die Schulen führen Anleitertreffen durch. Die weitere Zusammenarbeit kann in vielfältigen Formen durchgeführt werden, z. B. im Rahmen von Abstimmungsgesprächen, Einzelgesprächen, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen in der Fachschule oder in der Einrichtung sowie durch die Herausgabe von Rundschreiben.

Hierfür soll den Praxisanleiterinnen Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden. Fachberaterinnen und Trägerverbände können einbezogen werden.

3.2 Aufgabenbereiche der Fachschule

Die Schule benennt dem Träger der Einrichtung zu Beginn der Ausbildung eine Lehrkraft, die die praktische Ausbildung des Schülers oder der Schülerin bzw. der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten betreut. Diese muss über eine Lehrbefähigung im Fach Sozialpädagogik oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Diese Lehrkraft arbeitet eng mit den von der Einrichtung für die praktische Anleitung benannten Fachkräften zusammen, sie berät und beurteilt die Schülerin oder den Schüler. Hierzu führt sie auch Praxisbesuche in der Einrichtung durch.

Die Fachschule und Fachlehrer/innen haben bei der praktischen Ausbildung insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Organisation der praktischen Ausbildung
- Anleitung im Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern unter Beachtung des Grundlagenwissens und des Ausbildungsstandes
- fachliche und persönliche Beratung
- Beurteilung mit einer Note

Während der schulischen Ausbildungszeit kommt der Anleitung durch die Fachlehre-

rin/den Fachlehrer und der Praxisanleiterin / dem Praxisanleiter in der Einrichtung große Bedeutung zu. Sie umfasst insbesondere die Bereiche Vorbereitung, Durchführung und Reflexion der Arbeitsaufgaben.

Im Berufspraktikum steht die Anleitung durch die zuständige Fachkraft der Praktikumsstelle im Vordergrund. Die Anleitung sollte konsequent und kontinuierlich erfolgen. Die Beratung ist eine wichtige Aufgabe der Fachlehrerin/des Fachlehrers. Sie erfolgt bei den Praxisbesuchen und bei den Ausbildungsveranstaltungen in der Fachschule. Darüber hinaus können weitere notwendige Beratungen erfolgen.

Kriterien für den Besuchsbericht sind in Anlage 1 im Anhang enthalten.

Die Ausbildungsveranstaltungen werden der Praktikumsstelle frühzeitig von der Fachschule bekanntgegeben, mehrtägige Ausbildungsveranstaltungen zu Beginn des Schuljahres. Schwerpunktmäßig sollen Themen im Rahmen des Ausbildungsplanes behandelt werden.

3.3 Aufgabenbereiche der Einrichtung

Die Einrichtung und ihre Fachkräfte haben bei der praktischen Ausbildung insbesondere folgende Aufgaben:

- Erläuterung des Auftrages und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung, der laufenden und der geplanten Vorhaben;
- Abklärung der gegenseitigen Erwartungen hinsichtlich der Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten der schulischen Organisation und der Einrichtung;
- Förderung von erzieherischen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Haltungen;
- Regelmäßiges Beobachten und Begleiten der Schülerin/des Schülers bzw. der Praktikantin/des Praktikanten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und die regelmäßige Auswertung ihres pädagogischen Handelns mit Hilfe der Beurteilungskriterien;
- Hinführung zu selbständigem und verantwortlichem Arbeiten während des Praktikums;
- Gelegenheiten schaffen, das eigene erzieherische Verhalten und das Verhalten der Kinder/Jugendlichen systematisch zu beobachten und zu reflektieren;
- Erfüllung der schulischen Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Praktikumsstelle.

Der Träger der Einrichtung übersendet zum Abschluss eines jeden Schuljahres und zum Ende des Berufspraktikums zu einem von der Schule bestimmten Termin eine Beurteilung über die im Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln in verschiedenen Arbeits-

feldern gezeigten Leistungen. Aus der Beurteilung müssen die Tätigkeitsgebiete, die Fähigkeiten, Leistungen und die berufliche Eignung hervorgehen. Die Beurteilung soll einen Vorschlag für die Bewertung mit einer ganzen oder halben Note enthalten. (Anlagen 2 und 3).

Während der schulischen Ausbildung und während des Berufspraktikums haben die Einrichtung und die betreuende Fachlehrerin/der betreuende Fachlehrer unter Einbeziehung der Schülerin/Praktikantin bzw. des Schülers/Praktikanten zusammenzuarbeiten.

4. Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern während der schulischen Ausbildung

Praktikantinnen und Praktikanten des einjährigen Berufskolleg Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik

4.1 Konzeption

Grundzüge der Konzeption

Ziel dieser Gemeinsamen Grundsätze ist es, die praktische Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Baden-Württemberg inhaltlich und strukturell an die gestiegenen Berufsanforderungen anzupassen. Die praktische Ausbildung ist eingebettet in ein Gesamtkonzept, das sich an dem Erwerb von beruflicher Handlungskompetenz ausrichtet. Sie ersetzen daher nicht die sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungspläne im Einvernehmen von Schule und Einrichtung.

Professionelles pädagogisches Handeln von Erzieherinnen und Erziehern zeichnet sich dadurch aus, dass es sich in offenen sozialen Situationen vollzieht. Ein möglichst breites fachliches Wissen sowie vielfältiges methodisches Können müssen hierbei auf den Umgang mit Menschen in konkreten Situationen angewandt werden. In der Ausbildung erworbenes Fach- und Methodenwissen kommen nur zum Tragen, wenn sie in personale Fähigkeiten wie Selbstkontrolle, Selbstreflexion und Selbständigkeit eingebunden sind; das sind Selbstkompetenzen, die ebenfalls in das Qualifikationsprofil des Erzieherberufes einbezogen werden müssen.

Berufliche Handlungskompetenz

Berufliche Handlungskompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit, sich in beruflichen,

gesellschaftlichen und persönlichen Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. In ihr zeigen sich fachliche, personale und soziale Kompetenzen sowie instrumentelle Kompetenzgrundlagen.

Fachkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Fachkompetenz ist beispielsweise dadurch gekennzeichnet, dass Erzieherinnen und Erzieher

- Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsaufgaben fachgerecht übernehmen;
- Bildungskonzepte erarbeiten, planen, strukturieren und evaluieren;
- Bildungsprozesse erkennen und verstehen, initiieren und unterstützen, auswerten und dokumentieren;
- Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fordern und fördern, bestärken und Begleiten;
- mit Eltern zusammenarbeiten, sie informieren und sich von ihnen anregen lassen, sie beraten und ggf. weitervermitteln;
- das Gemeinwesen in die eigene pädagogische Arbeit mit einbeziehen und in der Öffentlichkeit agieren;
- mit (Grund-) Schulen kooperieren;
- Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe kennen und mit ihnen kooperieren.

Personalkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die eigenen Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen zu durchdenken und zu beurteilen, dabei eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln.

Personalkompetenz umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Kreativität, Flexibilität, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören auch die Fähigkeit, sich selbst einzuschätzen und Werthaltungen zu entwickeln, insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit Anderen professionell und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Sozialkompetenz kommt im pädagogischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen, im Zusammenwirken mit den Kolleginnen und Kollegen sowie mit Eltern und in der Kooperation mit Trägervertretern oder weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf vielfältige Weise zum Tragen.

Hierbei gilt es insbesondere, eigene Standpunkte zu entwickeln und zu vertreten (Autonomie), sich offen und unverstellt auf diese Begegnungen einzulassen (Kongruenz), den verschiedenen Kooperationspartnern respektvoll und wertschätzend gegenüber zu treten (Empathie und Akzeptanz). Konflikte müssen erkannt und inhaltlich wie emotional geklärt werden.

Instrumentelle Kompetenzen

Instrumentelle Kompetenzen sind eine Bündelung von Methodenkompetenz, kommunikativer Kompetenz und Lernkompetenz als Grundlagen zur Entwicklung von Fach-, Personal- und Sozialkompetenz.

Im Laufe der Ausbildung entwickelt sich die berufliche Handlungskompetenz der angehenden Erzieherinnen und Erzieher auf vielen Ebenen gleichzeitig. Es ist die Aufgabe beider Lernorte der "Schule" und der "Praxis" (vgl. KMK), diesen Kompetenzzuwachs zu initiieren oder zu unterstützen.

Die Praktikantinnen und Praktikanten im Berufskolleg sowie die Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik lernen und konstruieren ihre subjektiven Kompetenzen dahingehend, dass sie vom **E r l e b e n** und **E r f a h r e n** über das **E r k e n n e n** und **V e r s t e h e n** hin zu einer eigenständigen und fachlichen **P l a n u n g s**-, **R e f l e x i o n s**- und **G e s t a l t u n g s f ä h i g k e i t** gelangen.

Im Hinblick auf ihr Verständnis für das zukünftige Arbeitsfeld erwerben sie zunächst ein

Orientierungswissen, sie erkennen übergeordnete Arbeits- und Zielzusammenhänge.

Sie reflektieren die Auswirkungen ihres Handelns auf nachfolgende Prozesse, ordnen diese ein und richten ihr Handeln darauf aus.

Hinzu kommen nach und nach arbeitsplatz – spezifische Kompetenzen sowie fachtheoretische Spezialkenntnisse.

Handlungs- und Lernfelder

Das Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten bereitet auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik vor. Es vermittelt fachliche Grundlagen für den Beruf einer Erzieherin oder eines Erziehers und fördert die Entwicklung der Handlungskompetenz und der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler. Die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik – Berufskolleg – zusammen mit dem Absolvieren des Berufspraktikums befähigt dazu, Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen selbstständig und eigenverantwortlich als Erzieherin oder Erzieher tätig zu sein.

Das neue Konzept für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern orientiert sich an berufsbezogenen Handlungs- und Lernfeldern. Sie fassen komplexe berufliche Aufgabenstellungen zusammen und verknüpfen so berufliche, gesellschaftliche und individuelle Anforderungen.

In allen Handlungsfeldern geht es um das ganzheitliche Erfassen und Bewältigen der beruflichen Wirklichkeit. Dadurch wird ein handlungsorientiertes Lernen, d.h. Lernen durch das Handeln und für das Handeln in beruflichen Arbeitsprozessen, angestrebt. Es ermöglicht die enge Verzahnung von Theorie und Praxis und eine prozessorientierte, didaktische Gliederung der Ausbildung.

4.2 Ausbildungsinhalte

Die Kompetenzen können sich in folgenden Aufgaben für das Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern widerspiegeln:

- Einrichtungen beschreiben und analysieren,
- Lebenssituationen von Kindern und Familien analysieren,
- Erfahrungs- und Bildungsräume planen und gestalten,
- Verhalten von Kindern/Jugendlichen hinsichtlich individueller Unterschiede,

altersgemäßer Entwicklung sowie ihrer Stärken und Schwächen unter Berücksichtigung des Datenschutzes beobachten und beschreiben;

- pädagogische Situationen beobachten, beschreiben und beachten (z. B. Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten des einzelnen und der Gruppe einschätzen);
- Rollen und Gruppenstrukturen/-prozesse analysieren;
- Kontakte zu einzelnen Kindern/Jugendlichen und zu Gruppen aufnehmen;
- Tagesabläufe mit integrierten Projekten mitplanen und Teilaufgaben durchführen und reflektieren;
- eigene pädagogische Initiativen entwickeln;
- mit anderen Erzieherinnen/Erziehern Erfahrungen austauschen (z. B. das eigene Handeln und Verhalten als Erziehungspersönlichkeit, insbesondere in der Wirkung auf den Einzelnen/die Gruppe überprüfen, Kritik annehmen und in angemessener Form vortragen);
- mit Eltern und Institutionen (z.B. Grundschule) in Absprache mit der Leitung kooperieren.

Es soll am gesamten Tagesablauf der Einrichtung mitgewirkt und an ausgewählten Veranstaltungen (z. B. Elternabende, Ausflüge, Besichtigungen, Feste, Teambesprechungen) aktiv teilgenommen werden.

Die Schule soll bis zur Prüfung am Ende der schulischen Ausbildung zur Vertiefung des sozialpädagogischen Handelns in Praxisfeldern ein zusätzliches Praktikum beim Schulkind verlangen, das z. T. auch in den Ferien liegen kann.

5. Berufspraktikum

5.1 Allgemeines

Das Berufspraktikum ist in einer im Einzugsbereich der Schule gelegenen sozialpädagogischen Einrichtung durchzuführen, die dem Arbeitsfeld eines Erziehers entspricht und nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet ist. Das Berufspraktikum soll in der Regel in der näheren Umgebung (50-km-Umkreis) der Fachschule, an der die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung abgelegt wurde, abgeleistet werden. Abweichend hiervon kann ganz oder teilweise das Berufspraktikum an einer außerhalb des Einzugsbereichs der Schule im Inland oder Ausland gelegenen Einrichtung abgeleistet werden, sofern die Kosten der Betreuung anderweitig gesichert und weitere Kriterien gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministe-

riums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik - Berufskolleg - erfüllt werden.

Die Auswahl der Praktikumsstelle obliegt dem Praktikanten oder der Praktikantin. Sie bedarf der Zustimmung der Schule, die das Berufspraktikum begleiten soll. Zuständig ist die Schule, an der die Prüfung abgelegt wurde. Sie kann in besonders begründeten Fällen den Wechsel zu einer anderen Fachschule für Sozialpädagogik im Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule zulassen.

Das Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule hat die abgebende Schule herzustellen. Der/die Praktikant/in erhält eine Kopie der Zustimmungserklärung der aufnehmenden Schule.

Es ist rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass die Zustimmung der Fachschule für die ausgewählte Praktikumsstelle zur Ableistung des Berufspraktikums vor Abschluss des Praktikantenvertrages vorliegen muss.

Das einjährige Berufspraktikum dient im Anschluss an die bestandene Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung dem sachgerechten Einarbeiten in die selbständige Tätigkeit eines Erziehers sowie der Anwendung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die Ausbildung in der Praktikumsstelle erfolgt nach einem von der Praktikumsstelle mit der Schule abgestimmten Ausbildungsplan. Dieser soll insbesondere vorsehen:

1. praktische Erziehungsarbeit, Begleitung des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des Kindes / Jugendlichen (für den vorschulischen Bereich unter Berücksichtigung der Bildungs- und Entwicklungsfelder des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten);
2. Mitwirkung an Konzeptions- und Qualitätsentwicklungsprozessen;
3. Einführung in die Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den beteiligten Stellen;
4. Einblick in die Verwaltungsarbeit;
5. Vertiefung und Erweiterung der theoretischen und praktischen Ausbildung;
6. schriftliche Aufgaben im Rahmen der Zielsetzung des Berufspraktikums.

Praktikumsstelle und Schule arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zusammen.

Die folgenden Teile der Gemeinsamen Grundsätze enthalten allgemeine Ausbildungsschwerpunkte, ggf. mit einzelnen Beispielen. Sie ersetzen daher nicht die im Einvernehmen von Einrichtung und Schule erstellte sachlich und zeitlich gegliederte Ausbildungsplanung.

5.2 Ausbildungsziele

Das Berufspraktikum soll aufbauend auf den vorausgegangenen Praxiserfahrungen in zunehmendem Maße zu selbständigem und verantwortungsvollem beruflichen Arbeiten

befähigen. Unter Einbeziehung der erworbenen Fähigkeiten gemäß Abschnitt 4 heißt dies am Ende des Berufspraktikums im Einzelnen:

- eine Gruppe verantwortlich leiten (allein bzw. in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften);
- Konzeptionen erfassen, sich damit auseinandersetzen und sie in der Erziehungspraxis umsetzen;
- zusammenzuarbeiten;
 - * im Team der Einrichtung sowie mit dem Träger;
 - * mit Eltern in Absprache mit der Anleitung / Leitung;
 - * mit Behörden und anderen Einrichtungen (z. B. Grundschule, Erziehungsberatungsstelle, Frühförderstelle, Jugendamt etc.) in Absprache mit der Anleitung / Leitung;
- Einblick gewinnen in Entscheidungsstrukturen, die die Erziehungsarbeit bestimmen und Möglichkeiten der Einflussnahme kennen;
- die erzieherische Arbeit begründen und darstellen (z.B. im Bericht, Referat, Gespräch);
- die Situationen von Kindern/Jugendlichen erkennen und entsprechend pädagogisch agieren;
- Verwaltungsaufgaben erledigen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern anfallen;
- Beziehungen zu Kindern/Jugendlichen bzw. anvertrauten Personen auch unter Belastungen aufnehmen, gestalten und durchhalten;
- das eigene Erziehungsverhalten reflektieren sowie Konsequenzen daraus ziehen.

Mit diesen Zielen ist der Einsatz in mehreren Einrichtungen (z. B. als Springkraft oder in Gruppen mit doppelt belegten Plätzen an Vor- und Nachmittagen) oder als Gruppenleiterin / Gruppenleiter grundsätzlich nicht vereinbar.

5.3 Ausbildungsinhalte

Es finden insbesondere die folgenden Bereiche Berücksichtigung:

- Implementierung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten (Berufspraktikum im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder);
- die Entwicklung von Kindern/Jugendlichen, deren Lebenswelten sowie die Gruppenprozesse unter Berücksichtigung des Datenschutzes kontinuierlich beobachten, beschreiben, analysieren und entsprechend pädagogisch agieren;
- Projekte, Aktivitäten und pädagogische Maßnahmen für Einzelne und die Gruppe mit Rücksicht auf die erzieherische Situation und die erzieherische Absicht planen, durchführen und reflektieren;
- die Planung und Organisation der pädagogischen Arbeit mitgestalten (an Dienst-, Mitarbeiter- und Fallbesprechungen teilnehmen); bei der Erstellung und Fortschreibung des "Hilfeplans" (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) mitarbeiten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen;
- Außenkontakte unter Anleitung und zunehmend auch selbständig in die pädagogische Arbeit einbeziehen (z. B. spezielle Verwaltungsaufgaben erledigen);
- mit Eltern und Elternbeirat in Absprache mit der Anleiterin / Leiterin der Einrichtung zusammenarbeiten, unterschiedliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Eltern umsetzen sowie die pädagogische Arbeit gegenüber den Eltern darstellen und begründen; Eltern und andere Bezugspersonen in die pädagogische Arbeit und deren Planung einbeziehen; an Elternbeiratssitzungen teilnehmen und ggf. selbst durchführen;
- bei der Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung mitwirken;
- Formen arbeitsteiliger Arbeitsorganisation kennenlernen und praktizieren und verschiedene schriftliche Ausdrucksformen beherrschen (z. B. Dokumentation, Protokolle, Tischvorlagen, Thesenpapiere);
- Kooperation mit Eltern und Institutionen (z.B. Grundschule);
- Konzeptions- und Qualitätsentwicklung.

6. Inkrafttreten

Diese Gemeinsamen Grundsätze treten zum Schuljahr 2007/08 in Kraft.

Anlage 1

zu Ziffer 3.2

Hinweise für die Erstellung des Besuchsberichts

(§ 12 der Schul- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten sowie § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik - Berufskolleg-)

I. Daten

- Name der Praktikantin/des Praktikanten
- Art der Einrichtung Anschrift der Einrichtung
- Erster/Zweiter Besuch
- Datum und Dauer des Besuchs

II. Arbeitsgebiet

Rahmenbedingungen

Größe der Einrichtung

Gruppengröße und Alter der Kinder/Schüler/Jugendlichen;

Besonderheiten (z. B. Angebotsform, Pädagogische Konzeption, der Gruppe, Einzelner, Räumlichkeiten);

Übertragene Aufgaben.

III. Besuchsverlauf (chronologisch in Stichworten)

IV. Beurteilung der Arbeitsweise mit der Gruppe/mit einzelnen Kindern

V. Gespräch

- mit der Praktikantin/dem Praktikanten
- mit der anleitenden Fachkraft

VI. Gesamteindruck mit Note

Datum und Unterschrift

Anlage 2

(zu Ziffer 3.3)

Kriterien für die Beurteilung

(§ 12 der Schul- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten sowie § 13 und § 40 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik - Berufskolleg-)

I. Daten

Name der Praktikantin/des Praktikanten

Anschrift der zuständigen Fachschule

Anschrift der Einrichtung Art der Einrichtung

- Anzahl der Gruppen

- Anzahl der Kinder

Name, Berufsbezeichnung und Funktion der verantwortlichen Fachkraft für die Anleitung und Ausbildung

Dauer des Praktikums / Berufspraktikums (von/bis) Fehlzeiten in Arbeitstagen wegen Krankheit und anderer Gründe

II. Arbeitsgebiet

Gruppengröße und Alter der Kinder/Schüler/Jugendlichen

Besonderheiten (z.B. der Gruppe, Einzelner, Konzeption, Räumlichkeiten)

Übertragene Aufgaben

III. Beurteilung der Fähigkeiten, Leistungen und der beruflichen Eignung

Auf der Grundlage der Ziffer 4 der Gemeinsamen Grundsätze des Kultusministeriums und des Sozialministeriums sowie der schulischen Beurteilungskriterien

IV. Gesamtbeurteilung

in Worten sowie

in ganzen oder halben Noten

Anlage 3 (zu Punkt 3.3)

§ 5 Leistungsnoten

(1) Die Leistungen der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut (1)

gut (2)

befriedigend (3)

ausreichend (4)

mangelhaft (5)

ungenügend (6)

(2) Die Noten haben folgende Bedeutung:

1. Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.